

Zucht-Ordnung Whippet-Club-Deutschland e.V.

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zuchtbuch und Register

- § 2.1. Zuchtbuch
- § 2.1.3. Elternschaftsnachweis
- § 2.1.4. Verlust der Ahnentafel/Registrierbescheinigung
- § 2.1.5. Eintragungen auf der Ahnentafel
- § 2.1.6. Eintragungen in das Zuchtbuch
- § 2.1.7. Eintragungssperre
- § 2.1.8. Übernahmen in das Zuchtbuch

- § 2.2. Register
- § 2.2.1. Eintragung nach einer Phänotyp-Beurteilung

§ 3 Zuchtmaßnahmen

- § 3.1. Inzestzucht
- § 3.2. Künstliche Besamung
- § 3.3. Ammenaufzucht

§ 4 Zuchtzulassung

§ 5 Zuchttiere

§ 6 Züchter/Deckrüdenhalter

- § 6.1. Züchter
- § 6.1.1. Zwingernamen
- § 6.1.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
- § 6.1.3. Verkauf von belegten Hündinnen
- § 6.1.4. Zuchtgemeinschaften
- § 6.1.5. Deck-/Wurfmeldungen
- § 6.1.6. Zwingerbuch
- § 6.1.7. Mehrere Eigentümer einer Hündin
- § 6.1.8. Zuchtbuchsperr

- § 6.2. Deckrüdenhalter

§ 7 Zuchtwarte

§ 8 Wurfabnahme

§ 9 Gebühren

§ 10 Verstöße

- § 10.1. Veröffentlichung

§ 1 Allgemeines

(1) Ziel der Zuchtordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde zu fördern. Grundlage ist der erklärte Qualitätsanspruch des VDH und des WCD an die Zucht von Hunden sowie der bei der F.C.I. niedergelegten gültigen Standard Nr. 162 b. Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des WCD verbindlich.

(2) Der Whippet Club Deutschland 1990 e.V. ist für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen, sowie die Führung des Zuchtbuchs/Registers für die Rasse Whippet zuständig.

(3) Er ist für die Ausbildung, Ernennung und Fortbildung und den Einsatz der Zuchtwarte verantwortlich.

(4) Er ist für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung der Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich.

(5) Er ist für die Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamenschutz verantwortlich.

(6) Eventuelle Formulare, die die Abwicklung des Verfahrens im Rahmen der Zuchtordnung vereinfachen und standardisieren können vom Vorstand entwickelt und eingeführt werden.

§ 2 Zuchtbuch und Register

Die Führung des Zuchtbuchs und des Registers obliegt nach der Satzung des WCD dem Zuchtbuchführer (Zuchtbuchamt) des WCD.

§ 2.1. Zuchtbuch

§ 2.1.1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter VDH/FCI – Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahrengenerationen in VDH/FCI- anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.

Die Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und führen drei Generationen auf.

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des WCD. Der WCD kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen und nach dem Tod des Hundes die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Ahnentafeln, die von einem VDH-Mitgliedsverein ausgestellt wurden, werden anerkannt.

§ 2.1.2. Die Ausstellung der Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt auf Antrag des Züchters (Formular: Antrag auf Eintragung), sobald die erforderlichen

Antragsunterlagen dem Zuchtbuchamt vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Ausstellung der Ahnentafeln ist gebührenpflichtig.

Mit dem Antrag auf Wurfteintragung ist folgendes vorzulegen:

- Original-Ahnentafel der Mutterhündin
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Kopie der Deckbescheinigung
- Kopien der Bestätigungen der eintragungsfähigen Titel der Elterntiere
- Kopie des Wurfabnahmeberichtes
- ggf. Zuchtmietvertrag.

Dem Zuchtbuchamt steht es frei weitere Unterlagen zu verlangen.

§ 2.1.3. Elternschaftsnachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, kann die Ahnentafel erst auf Grund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausgestellt werden. Die Kosten für den DNA-Test trägt der Verein. Ergibt der DNA-Test, dass des Hundes nicht den Angaben des Züchters entspricht, hat dieser dem Verein die entstanden Kosten zu erstatten.

§ 2.1.4. Verlust der Ahnentafel/Registrierbescheinigung

Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist diese Ahnentafel/Registrierbescheinigung für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen, die als solche gekennzeichnet wird. Dies ist in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

§ 2.1.5. Eintragungen auf der Ahnentafel

(1) Eigentumswechsel des Hundes sind auf der Ahnentafel vom Verkäufer unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

(2) Die einzelnen Würfe einer Hündin werden unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke auf ihrer Ahnentafel eingetragen. Angaben zur Zuchtzulassung/-verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen eingetragen werden. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen diese Daten übernommen werden.

(3) Der WCD ist verpflichtet, Ahnentafel/Registrierbescheinigung für alle rassereinen Würfe der Züchter im WCD auszustellen, sofern dem WCD die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dies gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen wird ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggf. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln vermerkt.

(4) Auf der Ahnentafel können auf Antrag mit Nachweis die erworbenen eintragungsfähigen Titel durch das Zuchtbuchamt eingetragen werden.

§ 2.1.6. Eintragungen in das Zuchtbuch

(1) Im Zuchtbuch/Register werden alle innerhalb des WCD gefallenen Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt.

(2) Das Zuchtbuch/Register des WCD enthält folgende Information:

a) Allgemein:

1. Whippet Club Deutschland 1990 e.V.
2. Whippet
3. Zwingername und Name sowie Anschrift des Züchters
4. Angabe ob der Zwingername national oder international geschützt ist.

b) Würfe:

1. Deck- und Wurfstag
2. Wurfangaben – Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor der Wurfabnahme
3. Geschlecht – erst Rüden dann Hündinnen
4. „Vorname“ der Welpen – Alle Namen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen
5. Zuchtbuchnummer
6. Chipnummer/Tätonummer
7. Farbe
8. Besonderheiten der Welpen
9. Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren – Informationen über Ursprungszuchtbuchnummer, Leistungsnachweise, Titel
10. Besonderheiten des Wurfes – Zuchtverbot, nicht nach den Bestimmungen des WCD gezüchtet.

(3) Bei der Eintragung eines Wurfes können nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel/Leistungskennzeichen der Ahnen eingetragen werden. Spätere Neuausstellungen mit weiteren Titel/Leistungskennzeichen sind nicht statthaft. Über die einzutragenden Titel entscheidet der WCD. FCI Titel werden eingetragen.

(4) Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden, beginnend mit dem Buchstaben A. Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt die Regel pro Rasse.

§ 2.1.7. Eintragungssperre

1. Nachkommen von Hunden mit zuchtausschließenden Fehlern, sowie
2. Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, werden nicht in das Zuchtbuch des WCD eingetragen.
3. Hunde deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

§ 2.1.8. Übernahmen in das Zuchtbuch

In das Zuchtbuch/Register können nur Hunde mit Ahnentafel/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedländer angehören, mit dieser in einem

Zucht-Ordnung Whippet-Club-Deutschland e.V.

Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden. Wird vom jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des WCD. Der Ursprungs-Zuchtbuchnummer wird eine Verwaltungsnummer hinzugefügt, der ein „Ü“ (wie Übernahme) nachgestellt wird. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

§ 2.2. Register

(1) Der WCD ist verpflichtet ein Register zu führen. In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH-Richterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter eingetragen werden.

(2) Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch eingetragen werden.

§ 2.2.1. Eintragung nach einer Phänotyp-Beurteilung

(1) Voraussetzungen:

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- Schriftlicher Antrag des Eigentümers
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip oder Tätowiernummer.

(2) Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung
Anlässlich einer WCD-Ausstellung, jedoch mit vorheriger Abstimmung durch das Zuchtbuchamt, da sichergestellt werden muss, dass mindestens ein Zuchtrichter der für die Rasse „Whippet“ in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen ist, vor Ort ist.

(3) Auf der Registrierbescheinigung werden folgende Daten erfasst:

- Rufname des Hundes (kein Zwingername)
- Wurfdatum (soweit bekannt)
- Geschlecht
- Farbe
- Tätowier/Chipnummer
- Angaben zum Eigentümer.

(4) Die Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken. Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinn und bleibt Eigentum des WCD.

§ 3 Zuchtmaßnahmen

Sämtliche Zuchtmaßnahmen im WCD müssen zum Ziel haben:

- rassespezifische Merkmale zu erhalten
- die Zuchtbasis der Rasse Whippet möglichst breit zu erhalten
- Vitalität zu fördern
- erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.

§ 3.1 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander/Halbgeschwister untereinander) sind verboten.

§ 3.2. Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben. Der Hauptzuchtwart kann individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen. Eine künstliche Besamung bedarf der Ausnahmegenehmigung des Hauptzuchtwartes des WCD.

§ 3.3. Ammenaufzucht

Ammenaufzucht ist zulässig. Der Hauptzuchtwart ist unverzüglich darüber zu informieren.

§ 4 Zuchtzulassung

(1) Zur Zucht werden nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Whippets zugelassen.

(2) zur Zuchtzulassung sind folgende Anforderungen erforderlich:

a) Gesundheit

Nachweis eines Tierarztes – nicht älter als 3 Monate - bei Beantragung der Zuchtzulassung, der dem betreffenden Whippet eine gute Konstitution, Kondition und Gesundheit bestätigt (Formular: Tierarztbestätigung).

b) Verhaltensbeurteilung

Verhaltensüberprüfung im Rahmen von 2 Ausstellungen (Formwert-Beurteilung – mind. „sehr gut“) jedoch mit einer zusätzlichen Bestätigung eines WCD-Zuchtrichters (Verhaltensbeurteilung). Bei einer Bewertung muss der Whippet mindestens 12 Monate alt sein
oder

gesonderte Verhaltensprüfung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung.

c) Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

Phänotyp-Beurteilung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung durch einen Zuchtrichter des WCD. Als Zulassungsvoraussetzung für die Zuchtzulassungsprüfung ist mind. eine Teilnahme an einer Rassehundenausstellung notwendig - mind. „sehr gut“ als Formwertnote
oder

Formwertbeurteilung anlässlich von zwei Rassehundenausstellungen mit dem Nachweis von mind. „sehr gut“ als Formwertnote durch zwei verschiedene WCD-Zuchtrichter oder Formwertbeurteilung durch einen WCD Zuchtrichter auf Antrag beim Hauptzuchtwart. Bei einer Bewertung muss der Whippet mindestens 12 Monate alt sein.

d) DNA-Fingerprint

Der DNA-Fingerprint muss vorliegen.

Das erforderliche Formular kann beim Hauptzuchtwart angefordert werden. Ein

Zucht-Ordnung Whippet-Club-Deutschland e.V.

Tierarzt nimmt – bei gleichzeitiger Prüfung der Identität – eine Blutprobe oder einen Speicheltest des Hundes, und schickt Blutprobe oder Speicheltest zusammen mit dem Formular an das Labor. Alternativ kann der Speicheltest auch von WCD-Züchtern vorgenommen, und an das Labor geschickt werden. Das Speicheltest-Set kann beim Hauptzüchter angefordert werden.

(3) Der WCD kann Züchtzulassungsprüfungen auf verschiedenen Rassehundeausstellungen durchführen. Diese ist gebührenpflichtig.

(4) Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, bevor der Hund vom Hauptzüchter zur Zucht zugelassen werden kann. Die Züchtzulassung erfolgt durch Antrag an den Hauptzüchter, wird auf der Ahnentafel eingetragen und ist gebührenpflichtig.

(5) Die Züchtzulassung eines Hundes ist zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für Whippets besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Whippet selbst züchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist. Fehlerhafte Ankorungen werden durch den Hauptzüchter aufgehoben. Werden Tatsachen bekannt, welche aus kynologischen Gründen die Züchtverwendung beeinträchtigen, kann der Hauptzüchter die Ankorung für ungültig erklären, Auflagen und Einschränkungen festlegen, oder eine erneute Vorführung verlangen. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Hauptzüchter die Ankorung vorläufig aussetzen.

6. Wird vom Hauptzüchter eine Ankorung für ungültig erklärt, so ist die Ahnentafel zur Löschung des Körpermerks dem Hauptzüchter einzureichen. Wird die Ankorung versagt oder eine Ankorung für ungültig erklärt, sind dem Eigentümer die Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Züchttiere

(1) Das züchtfähige Alter für Rüden beträgt 12 Monate, für Hündinnen 18 Monate.

(2) Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Stichtag ist der Wurfstag.

(3) Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit dem Tierschutzgesetz nicht zu vereinbaren. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem letzten Wurfdatum wieder belegt werden.

(4) Die Züchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann ggf. unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen durch den Hauptzüchter des WCD genehmigt werden.

(5) Hündinnen, die zwei Würfe mittels Schnittgeburt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Züchtverwendung ausgeschlossen.

(6) Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des Hauptzüchters und einer Meldung der Genehmigung an den VDH.

Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf).

(7) Für im Ausland stehende Rüden müssen drei vollständige Ahnenreihen in der Ahnentafel vorhanden sein und die Rüden müssen die in ihrem Land bestehenden Bedingungen für die Zuchtzulassung besitzen, um im WCD eine Hündin zu decken. Grundsätzlich ist von einem im Ausland stehenden Deckrüden ein DNA-Fingerprint zu verlangen. Ausnahmen kann der Hauptzuchtwart genehmigen.

§ 6 Züchter/Deckrüdenhalter

§ 6.1. Züchter

(1) Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist:

a) die Sachkunde des Bewerbers.

Bei Erstzüchtern ist der Besuch zweier zuchtbezogener Veranstaltungen der VDH Fortbildungsakademie oder der Besuch vom WCD anerkannter Fortbildungen vor der Zwingerabnahme nachzuweisen. Dies gilt nicht für Züchter, die bereits vorher in einem anderen VDH-Mitgliedsverein nachweislich mindestens 3 Würfe gezüchtet haben. Die Anerkennung der Fortbildungen erfolgt durch den Hauptzuchtwart. Bestehende Zuchtstätten haben, um weiterhin eine Züchterlaubnis erteilt zu bekommen, den Besuch einer entsprechenden Fortbildung alle zwei Jahre unaufgefordert nachzuweisen.

b) die überprüfte Eignung der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart des WCD (Zwingerabnahme), die sehr gute - den Whippets angemessene Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde - (Formular: Zwingerabnahme) nachweisen muss. (siehe Mindesthaltungsbestimmungen des Whippet Club Deutschland 1990.e.V.).

c) die Erteilung eines Zwingernamenschutzes.

(2) Ist ein Züchter Mitglied in einem anderen, die Rasse Whippet betreuenden Verein, so hat er gegenüber dem WCD verbindlich zu erklären in welchem Verein er züchtet.

(3) Der Züchter verpflichtet sich die Zuchtbestimmungen zu befolgen und insbesondere für angemessene Unterbringung und Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes und den Mindesthaltungsbestimmungen des Whippet Club Deutschland 1990.e.V zu sorgen.

(4) Die Abgabe von Hunden an Hundehändler oder für Tierversuche ist verboten. Sollen Hunde/Welpen, da sie selbst nicht mehr gehalten werden können, an Tierschutzorganisationen abgegeben werden, so ist der Hauptzuchtwart vorher zu informieren um ggf. eine andere Lösung für das/die Tier(e) zu finden.

(5) Werden in einer Zuchtstätte 2 oder mehr Würfe gleichzeitig aufgezogen, so ist jeder, über den ersten Wurf hinausgehende Wurf, in der 4. Lebenswoche durch einen Zuchtwart zu besichtigen.

(6) Mit der bestandenen Zwingerabnahme wird man als Züchter in die Züchterliste auf der Homepage und im Whippetreport aufgenommen.

§ 6.1.1.Zwingernamen

(1) Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen

Zucht-Ordnung Whippet-Club-Deutschland e.V.

zu beantragen. Der Zwingername ist eine dem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft

Zucht-Ordnung Whippet-Club-Deutschland e.V.

persönlich zugewiesene Bezeichnung. Der Züchter bzw. die Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen. Die nach den Regeln der FCI/VDH und des WCD gezüchteten Hunde führen diesen Zwingernamen als Zunamen.

(2) Die Beantragung des Zwingernamens ist beim Zuchtbuchamt einzureichen und wird von diesem weitergeleitet. Die Beantragung ist gebührenpflichtig. (Formular: Antrag auf Zwingernamenschutz)

(3) Auf die Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung des VDH bezüglich des Zwingernamenschutzes wird hingewiesen.

§ 6.1.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hauptzuchtwartes. Ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis ist vor der Belegung der Hündin vorzulegen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des WCD gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden. Dies ist von den Mietparteien vorab dem Hauptzuchtwart nachzuweisen. Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme in Gewahrsam des Mieters sein.

§ 6.1.3. Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

§ 6.1.4. Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mind. zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Sie ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Die Mitglieder der Zuchtgemeinschaft müssen volljährig sein. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich dem WCD Zuchtbuchamt mitteilen. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI Landesgrenzen hinaus ist nicht genehmigungsfähig.

§ 6.1.5. Deck-/Wurfmeldungen

(1) Vor Belegung der Hündin hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass der Deckrüde und die Hündin die Zucht voraussetzungen des WCD erfüllen.

(2) Die Züchter sind verpflichtet, vollzogene Deckakte sowie gefallene Würfe unverzüglich dem Zuchtbuchamt des WCD mitzuteilen. Deckmeldungen sind spätestens innerhalb von 8 Tagen mittels des Formulars Deckmeldung (Formular: Deckmeldung) Wurfmeldungen innerhalb von 3 Tagen mittels des Formulars Wurfmeldung (Formular Wurfmeldung) anzuzeigen. Ebenso ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich mitzuteilen, wenn die Hündin nicht aufgenommen hat.

(3) Die Züchter sind verpflichtet, den vom WCD beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, die Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.

§ 6.1.6. Zwingerbuch

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.

§ 6.1.7. Mehrere Eigentümer einer Hündin

Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine, vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.

§ 6.1.8. Zuchtbuchsperr

Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperr erhalten haben, sind die Zuchtbücher/Register im Geltungsbereich des VDH gesperrt.

§ 6.2. Deckrüdenhalter

Vor dem Deckakt hat sich der Deckrüdenhalter davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des WCD erfüllen. Im Ausland stehende Rüden müssen die Zucht Voraussetzungen des jeweiligen Landes erfüllen. Der Rüde darf nur für Hündinnen eingesetzt werden, deren Eigentümer einem der FCI angegliederten oder assoziierten Verband angehören.

Die Rüdenhalter sind verpflichtet über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen der Besitzer/Eigentümer des Deckrüden bestätigt den Deckakt auf dem Formular Deckbescheinigung.

§ 7 Zuchtwarte

(1) Die Zuchtwarte des WCD sind für die Beratung der Züchter, die Kontrolle der Eignung der Zuchtstätte und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des WCD zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

(2) Voraussetzung für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein
- Züchterfahrung (in der Regel 3 selbstgezüchtete Würfe)
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse
- Sachkunde, vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.

(3) Näheres regelt die Zuchtwartordnung des WCD.

§ 8 Wurfabnahme

(1) Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen.

(2) Über den Einsatz der Zuchtwarte entscheidet der Hauptzuchtwart. Der Züchter hat sich rechtzeitig mit dem Zuchtbuchamt in Verbindung zu setzen, wenn eine Wurfabnahme ansteht. Das Zuchtbuchamt bestimmt in der Regel den zuständigen Zuchtwart für die Wurfabnahme.

Zucht-Ordnung Whippet-Club-Deutschland e.V.

(3) Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche, die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

(4) Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen (Formular: Wurfabnahmeprotokoll), das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Mutterhündin und der Welpen, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die Anzahl der Hunde (Rüden/Hündinnen), die einzelnen Rassen und ggf. die Mitgliedschaften in anderen VDH-Mitgliedsvereinen ist ebenfalls festzuhalten. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer ISO-Norm 11784 oder ISO-Norm 11785.2) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften (mind. SHLP-Impfung), regelmäßige Entwurmungen und die Gewichtstabelle müssen überprüft werden. Die Kennzeichnung durch Mikrochip muss vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt erfolgt sein. Der Hauptzuchtwart, das Zuchtbuchamt und der Züchter erhalten jeweils eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls. Eine Kopie des Berichtes ist jedem Welpenkäufer bei Abgabe des Welpen durch den Züchter zu übergeben.

§ 9 Gebühren

Die Gebühren für einzelne gebührenpflichtige Tätigkeiten des Vereins sind in der Gebührenordnung des WCD festgelegt, sie sind im Voraus zu entrichten.

§ 10 Verstöße

Die Überwachung und Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Vorstand. Erlangt ein WCD Mitglied Kenntnis von Verstößen gegen die Zuchtordnung hat es den Vorstand des WCD unverzüglich zu informieren. Der Vorstand beschließt über etwaige Vereinsstrafen bei Verstößen gegen die Zuchtordnung, wobei mehrere Vereinsstrafen nebeneinander verhängt werden können.

a) Missbilligung

b) Verwarnung

b) Geldbuße bis 1.000,00 Euro

c) Verhängung eines Zuchtverbotes

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Rüden/Hündin zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot kann auch ohne vorherigen Verweis ausgesprochen werden. Zuchtverbote sind ins Zuchtbuch und auf die Ahnentafel einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde.

d) Verhängung einer Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterischen Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Die Dauer der Zuchtbuchsperr legt der Vorstand des WCD je nach Schwere des Verstoßes fest. Auch bei wiederholten geringfügigen Verstößen kann vom Vorstand eine Zuchtbuchsperr ausgesprochen werden.

Die Zuchtbuchsperr ist insbesondere zu verhängen, wenn:

Zucht-Ordnung Whippet-Club-Deutschland e.V.

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und /oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Die Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakt der Rüden
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von dem Rassehundezuchtverein zu Ende zu führen, dem sie angezeigt wurden.

§ 10.1. Veröffentlichung

Zuchtbuchsperrung und Zuchtsperre werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrungen sind dem VDH und anderen, ebenfalls die Rasse Whippet betreuenden Vereinen mitzuteilen.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.11.2009

Tritt zum 01.01.2010 in Kraft

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.03.2012

Geändert per Vorstandsbeschluss 05.03.2022

Geändert durch ordentliche Mitgliederversammlung am 13.4.2025